



U-4135 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 6.399/33 -II/C/78

Anfragebeantwortungen:

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA, Dr. LEITNER, Dr. MOSER
und Genossen, betreffend Behandlung
pornographischer Druckwerke, die im
Einfuhrverkehr sichergestellt wurden.

1940 IAB
1978 -08- 09
zu 1985J

Zu Zl. 1985/J-NR/1978

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. ERMACORA, Dr. LEITNER, Dr. MOSER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 30. 6. 1978 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1985/J-NR/1978, betreffend Behandlung pornographischer Druckwerke, die im Einfuhrverkehr sichergestellt wurden, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Die Sicherheitsbehörden sind mit dem Runderlass des Bundesministeriums für Inneres vom 4. 9. 1970, Zl. 98.156-22/70, angewiesen worden, grundsätzlich die zuständige Staatsanwaltschaft unter Vorlage des in Frage kommenden Gegenstandes in Kenntnis zu setzen, wenn eine Sicherheitsbehörde von einem Zollamt zwecks Prüfung von Gegenständen hinsichtlich ihrer Eignung, den Tatbestand des § 1, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, zu erfüllen, verständigt wurde. Eine solche Befassung der Staatsanwaltschaft darf nur dann unterbleiben, wenn offenkundig der Tatbestand der zitierten Gesetzesstelle nicht erfüllt ist.

- 2 -

Die Beurteilung, ob dies der Fall ist, richtet sich allein nach der Spruchpraxis der Gerichte, insbesondere der des OGH.

Aus dem vorerwähnten Erlass ergibt sich aber jedenfalls zwingend, daß bereits beim geringsten Zweifel die zuständige Staatsanwaltschaft zu befragen ist.

Zur Frage 2:

Die Sicherheitsbehörden haben in allen der in der Anfrage erwähnten 182 Fällen die zuständige Staatsanwaltschaft mit der gegenständlichen Angelegenheit befasst.

Zur Frage 3:

Die generelle Dienstanweisung stammt - wie schon bei Beantwortung der Frage 1) erwähnt - vom 4. 9. 1970 und hat die Zahl 98.156-22/70.

Zur Frage 4:

Der Runderlass vom 4. 9. 1970, Zl. 98.156-22/70, ist eine nur für die Sicherheitsbehörden und deren Organe bestimmte Dienstanweisung. In diesem Runderlass wird nach wörtlicher Zitierung der Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. 7. 1966, Zl. 259.120-12/66 und vom 27. 8. 1970, Zl. 221.108-12/69 hinsichtlich der Vorgangsweise der Sicherheitsbehörden folgendes ausgeführt:

"Wenn eine Sicherheitsbehörde von einem Zollamt schriftlich oder fernmündlich zwecks Prüfung von Gegenständen hinsichtlich ihrer Eignung, den Tatbestand des § 1 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 31. 3. 1950, BGBl. Nr. 97, zu erfüllen, verständigt wird, ist unbeschadet des durch § 37 Abs. 1 des Pressegesetzes den Sicherheitsbehörden eingeräumten Beschlagnahmeregtes

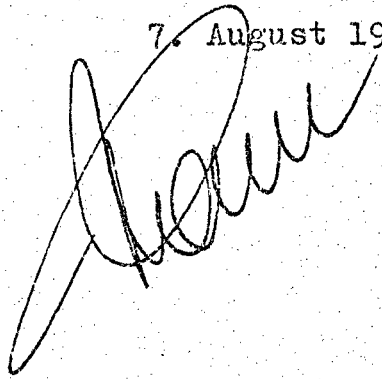
- 3 -

unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft unter Vorlage des in Frage kommenden Gegenstandes in Kenntnis zu setzen. Dies kann in solchen Fällen unterbleiben, in denen die Sicherheitsbehörden feststellen, daß offenkundig der Tatbestand der obzitierten Gesetzesstelle nicht gegeben ist.

Die von der Staatsanwaltschaft getroffene Verfügung ist im Sinne des Punktes 3.2. der Dienstanweisung für die Zollämter dem einschreitenden Zollamte umgehend schriftlich mitzuteilen.

Für die Beurteilung der Unzüchtigkeit eines Druckwerkes ist die Staatsanwaltschaft, an deren Sprengel die Sicherheitsbehörde ihren Sitz hat, zuständig, für die Prüfung sonstiger Gegenstände die Staatsanwaltschaft beim Landesgericht am Sitz des Oberlandesgerichtes, in Wien die Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien."

7. August 1978

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the date.